



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

STATUTEN

der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

Diese Statuten wurden von der außerordentlichen Generalversammlung am 30. November 2023 mit anschließender Abstimmung vom 21. Dezember 2023 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft (vorbehaltlich des vereinsbehördlichen Verfahrens).

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks.....	4
§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel	4
II. MITGLIEDER	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahme in den Verein	5
§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
III. ANERKANNTE UND ASSOZIIERTE AKTUARE	6
§ 9 Sektion Anerkannter Aktuarien der Aktuarvereinigung Österreichs	6
§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuarien.....	6
§ 11 Ruhendstellung und Reaktivierung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuarien.....	7
§ 12 Pflichten und Rechte der Assoziierten Aktuarien	7
IV. ORGANISATION DES VEREINS.....	8
§ 13 Organe des Vereins	8
§ 14 Generalversammlung.....	8
§ 15 Vorstand.....	11
§ 16 Erweiterte Leitung der AVÖ	12
§ 17 Ehrenpräsident.....	12
§ 18 Arbeitskreise	12
§ 19 Beirat und andere Unterstützungseinrichtungen des Vorstands.....	13
§ 20 Rechnungsprüfer.....	13
§ 21 Aufnahmeausschuss.....	13
§ 22 Disziplinarausschuss.....	13
§ 23 Berufungsausschuss	14
§ 24 Schiedsgericht	16
V. GESCHÄFTSORDNUNG.....	16
§ 25 Geschäftsordnung.....	16
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 26 Auflösung des Vereins.....	17
§ 27 Übergangsbestimmungen.....	17

PRÄAMBEL

Aktuare sind versicherungs- und finanzmathematische Sachverständige, die überwiegend im Versicherungs-, Pensions- und Finanzwesen tätig sind. Sie sind Experten in der Anwendung mathematisch-statistischer Methoden unter Berücksichtigung der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Sie beschäftigen sich unter anderem mit der Gestaltung und Kalkulation von Produkten, der Bewertung zukünftiger Leistungsverpflichtungen sowie der finanziellen Risikoeinschätzung und -steuerung. Ihre fachlich unabhängige Expertise setzen sie dabei in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder als Selbstständige zum Nutzen der Kunden, der Unternehmen sowie von Aufsichtszwecken ein. Ziel ist dabei, die dauerhafte Erfüllbarkeit von Leistungszusagen und die finanzielle Stabilität der Anbieter zu gewährleisten – dies stellt eine Aufgabe von hoher gesellschaftlicher Relevanz dar.

Die berufsständische Vereinigung der Aktuare in Österreich ist die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ), deren Anliegen es auch ist, die europäische Gemeinsamkeit des Berufsstandes und seiner Fachkunde zu fördern und Kontakt zu internationalen Einrichtungen zu pflegen. Die Mitgliedschaften in der Actuarial Association of Europe (AAE), in der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA) sind Ausdruck hierfür.

I. ALLGEMEINES

Der Verein hält fest, dass alle in diesen Statuten getroffenen geschlechtsbezogenen Bezeichnungen immer für alle Geschlechter gelten.

Alle genannten Funktions- und Berufsbezeichnungen sind auch in der jeweils anderen geschlechtsspezifischen Form zulässig.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Aktuarvereinigung Österreichs*, kurz AVÖ, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der berufsständischen Belange der Aktuare;
- b) die Erarbeitung, Pflege und Durchsetzung der Standesregeln (Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Aktuars);
- c) die Erarbeitung, Veröffentlichung und Durchsetzung versicherungsmathematischer Grundsätze;
- d) die eigenständige Positionierung des aktuariellen Berufsbildes und die Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Aktuare;
- e) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik;

- f) die Förderung der versicherungs- und finanzmathematischen Aus- und Weiterbildung;
- g) die Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen;
- h) die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuare;
- i) die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen im Interesse der Aktuare und zum Nutzen der Allgemeinheit;
- j) die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen vor allem die

- Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen;
- Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen sowie deren Veröffentlichung;
- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitgliedschaft in und Kooperation mit relevanten nationalen und internationalen Institutionen;
- Entsendung von Repräsentanten in relevante nationale und internationale Gremien;
- Veröffentlichung von Mitteilungen und Schriften;
- Abhaltung von Informations- und Lehrveranstaltungen;
- Veranstaltung von Schulungen und Seminaren;
- Erarbeitung und Herausgabe von Rechnungsgrundlagen;
- Beauftragung und Übernahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen;
- Organisation von geselligen Veranstaltungen;
- Pflege der internen Kommunikation.

Der Verein kann Beteiligungen an oder die Gründung von Unternehmen, insbesondere an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge, Beitrittsgebühren, Kostenersätze, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Subventionen, Finanz- und Beteiligungserträge, Spenden und Einkünfte aus vereinseigenen Betrieben aufgebracht.

II. MITGLIEDER

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich entweder durch ein abgeschlossenes, mathematisch fundiertes Hochschulstudium ausweisen und sich mit Finanz-

oder Versicherungsmathematik beschäftigen oder die eine qualifizierte aktuarielle Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben, auch wenn sie nicht sämtliche Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, insbesondere aber nicht ausschließlich Studierende der Finanz- und Versicherungsmathematik und in der Wirtschaft tätige Personen.

(4) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die Vollmitglieder einer Aktuarvereinigung in einem der übrigen Länder der Europäischen Union sind.

(5) Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben und diesen durch einen besonderen Beitrag unterstützen.

(6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit in Bereichen des Vereinszwecks Hervorragendes leisten oder geleistet haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist beim Aufnahmeausschuss möglich.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Das passive Wahlrecht zum Vorstand und in den Disziplinarausschuss steht vorbehaltlich § 15 Abs. 2 nur Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs und Assoziierten Aktuaren zu.

Das passive Wahlrecht zum Präsidenten, zum Obmann des Disziplinarausschusses und des Berufungsausschusses und deren Stellvertreter steht nur den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs zu.

(3) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangehende vierwöchige Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres frei.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Obmann des Schiedsgerichts berufen.
- (5) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

III. ANERKANNTE UND ASSOZIIERTE AKTUARE

§ 9 Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs

- (1) Innerhalb des Vereins ist die Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs eingerichtet, die sämtlichen Aufgaben der berufsständischen Vertretung der Aktuare für die Mitglieder des Vereins wahrnimmt und im Folgenden kurz Sektion Anerkannter Aktuare genannt wird. Die Sektion Anerkannter Aktuare ist eine interne Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit und entfaltet keine eigenständige vereinsmäßige Tätigkeit. Der Sektion Anerkannter Aktuare obliegt insbesondere die berufliche Förderung von Aktuaren, die Erarbeitung, Pflege und Durchsetzung der Standesregeln und die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuare.
- (2) Nur die aktiven Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare (siehe dazu § 11) gelten im Sinne der internationalen Terminologie der Actuarial Association of Europe als „Full Members“.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder, die die Bestimmungen der Aufnahmeleitlinien erfüllen, können in die Sektion Anerkannter Aktuare aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung hat Aufnahmeleitlinien (Anforderungen) zu erlassen und dies in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare.
- (4) Eine Berufung gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme kann beim Obmann des Berufungsausschusses eingebracht werden und ist vom Berufungsausschuss abzuhandeln.

§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare

- (1) Die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare haben die Pflicht, die Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare haben die Pflicht zur laufenden beruflichen Weiterbildung (Continuing Professional Development, CPD). Die Generalversammlung hat die Anforderungen (CPD-Regelungen) zu erlassen und dies in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare haben das Recht, sich **Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin der Aktuarvereinigung Österreichs** bzw. **Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin AVÖ** bzw. **Aktuar/Aktuarin AVÖ** zu nennen.

(4) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare haben das Recht, sich nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Certified Enterprise Risk Actuary der CERA Global Association (CGA) über schriftlichen Antrag an den und nach Beschluss des Vorstands **Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin der Aktuarvereinigung Österreichs, CERA** bzw. **Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin AVÖ, CERA** bzw. **Aktuar/Aktuarin AVÖ, CERA** zu nennen. Die Regelung zur Ausbildung zum Certified Enterprise Risk Actuary (CERA) ist von der Generalversammlung in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Ausschließlich Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare haben das Recht, sich nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Certified Actuarial Data Scientist (CADS) und anschließend auf schriftlichen Antrag erlassenen Beschluss des Vorstands **den Titel „CADS“ zu tragen**. Die Regelung zur Ausbildung zum Certified Actuarial Data Scientist (CADS) ist von der Generalversammlung in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11 Ruhendstellung und Reaktivierung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare

(1) Jedes Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare hat das Recht, seine Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare ruhend zu stellen. Diese Ruhendstellung ist vorab dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Während der Zeit der Ruhendstellung entfällt die Pflicht zur laufenden Weiterbildung. Die Pflicht, die Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten, bleibt aufrecht.

(3) Während der Zeit der Ruhendstellung entfällt das passive Wahlrecht in den Vorstand und zum Obmann des Disziplinarausschusses und des Berufungsausschusses und deren Stellvertreter.

(4) Ruhend gestellte Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare gelten im Sinne der internationalen Terminologie der Actuarial Association of Europe nicht als „Full Members“.

(5) Während der Zeit der Ruhendstellung hat das Mitglied der Berufsbezeichnung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 die Buchstaben „i. R.“ nachzustellen.

(6) Ein Antrag auf Reaktivierung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hat die Ruhendstellung länger als drei Jahre gedauert, so ist eine neuerliche Prüfung der notwendigen Kenntnisse nach den dann gültigen Bestimmungen der Aufnahme Richtlinien vorzunehmen.

(7) Die Anforderungen zur Ruhendstellung und Reaktivierung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Pflichten und Rechte der Assoziierten Aktuare

(1) Sind ordentliche Mitglieder Vollmitglied einer Aktuarvereinigung, die das „Agreement on Mutual Recognition“ der Actuarial Association of Europe unterzeichnet hat oder vergleichbare Voraussetzungen erfüllt, so können diese Mitglieder Assoziierte Aktuare werden. Die Assoziierung setzt eine nennenswerte aktuarielle Tätigkeit in Österreich und den Fortbestand der Vollmitgliedschaft in der ausländischen Aktuarvereinigung voraus.

(2) Assoziierte Aktuare haben die Pflicht, die Landesregeln der AVÖ in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten.

(3) Assoziierte Aktuare haben die Pflicht, ihre Vollmitgliedschaft in der originären Aktuarvereinigung gemäß Abs. 1 aufrecht zu erhalten; dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung der dortigen Anforderung an die laufende berufliche Weiterbildung (CPD). Mindestens sind die CPD-Regelungen der AVÖ zu erfüllen.

(4) Jeder Assoziierte Aktuar hat das Recht, sich **Assoziierter Aktuar/Assoziierte Aktuarin der Aktuarvereinigung Österreichs** bzw. **Assoziierter Aktuar/Assoziierte Aktuarin AVÖ** zu nennen.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die erweiterte Leitung der AVÖ
- d) die Rechnungsprüfer
- e) der Aufnahmeausschuss
- f) der Disziplinarausschuss
- g) der Berufungsausschuss
- h) das Schiedsgericht

welche in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Einberufung der Generalversammlung hat wenigstens vier Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung hat den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Sind der bzw. die Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(3) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(4) Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
- c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- d) die Wahl und Abberufung des Obmanns und des Stellvertreters sowie vier weiterer Mitglieder für den Aufnahmeausschuss aus allen ordentlichen Mitgliedern;
- e) die Wahl und Abberufung des Obmanns und des Stellvertreters für den Berufungsausschuss aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuariere;
- f) die Wahl und Abberufung des Obmanns und des Stellvertreters für den Disziplinausschuss aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuariere;
- g) die Wahl und Abberufung des Obmanns und des Stellvertreters für das Schiedsgericht;
- h) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirats;
- i) die Festsetzung der Beiträge;
- j) die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
- k) die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
- l) die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- m) die Zu- und Aberkennung von Ehrungen z. B. Ehrenpräsidentenschaft;
- n) die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
- o) die Entscheidung über die Mitgliedschaft der AVÖ in Vereinen und Verbänden;
- p) die Gründung vereinseigener Betriebe oder eine strategische Beteiligung an Unternehmen.

(5) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten, die nur die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuariere betreffen, sind nur die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuariere stimmberechtigt. Bei Abstimmungen über die Änderung der Standesregeln sind nur die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuariere und die Assoziierten Aktuariere stimmberechtigt.

(6) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn eine Gruppe von wenigstens 50 ordentlichen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung zu einem Termin innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrags einzuberufen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Die Generalversammlung kann auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen (Abstimmungen können auch nachgelagert elektronisch und/oder schriftlich stattfinden). Bei Einberufung einer virtuellen Generalversammlung sind die Mitglieder über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme zu informieren.

(10) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen. Die Vorschriften über eine Einladung zur Generalversammlung gelten in diesem Fall sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf und maximal aus zwölf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) dem Präsidenten;
- b) mindestens einem stellvertretenden Präsidenten;
- c) dem Generalsekretär;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassier.

Die Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuarien und den Assoziierten Aktuarien gewählt werden, der Präsident nur aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuarien.

Es ist möglich, einen Universitätsprofessor als weiteren stellvertretenden Präsidenten zu wählen, sofern sich dieser maßgeblich mit der Ausbildung der Aktuarien in Österreich beschäftigt. In diesem Fall kann von dem Erfordernis der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuarien oder eines Assoziierten Aktuariums abgesehen werden.

(3) Obliegenheiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder in die bzw. aus der Sektion Anerkannter Aktuarien sowie die Zu- und Aberkennung als Assoziierter Aktuar;
- c) die Einberufung der Generalversammlung.

(4) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfalle sein bzw. seine Stellvertreter oder der Generalsekretär vertreten den Verein nach innen und außen. Schriftstücke sind von zwei Vorstandsmitgliedern, tunlichst vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, bzw. in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier oder vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre und endet mit dem 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Auf jeden Fall endet sie mit der Wahl eines neuen Vorstands. Der Präsident darf maximal zwei aufeinanderfolgende Perioden in seine Funktion gewählt werden.

(6) Der Vorstand hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds in einer zwingend notwendigen Vorstandsposition an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, und er hat das Recht, bei Ausscheiden eines anderen gewählten Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. In beiden Fällen ist in der nächsten Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen.

(8) Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Erweiterte Leitung der AVÖ

(1) Die erweiterte Leitung der AVÖ besteht aus dem Vorstand ergänzt durch folgende Personen:

- a) die Leiter der ständigen Arbeitskreise, sofern diese nicht im Vorstand sind, und
- b) die Ehrenpräsidenten.

(2) Die ergänzenden Mitglieder der erweiterten Leitung der AVÖ können mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Mindestens zweimal jährlich sind alle Mitglieder der erweiterten Leitung der AVÖ zu einer Sitzung einzuladen. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Regelungen für die erweiterte Leitung der AVÖ zu treffen.

§ 17 Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten können in Anerkennung ihrer Verdienste von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind Mitglied der erweiterten Leitung der AVÖ und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 18 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise dienen der Prüfung und Erstellung von Richtlinien, Unterlagen und Stellungnahmen sowie der Beantwortung von Fachfragen gegenüber den Mitgliedern und Behörden bzw. öffentlichen und privaten Institutionen. Die Arbeitskreise arbeiten dabei im Auftrag des Vorstands und haben nach außen keine eigenständige Wirkung. Ergebnisse aus den Arbeitskreisen sind dem Vorstand zu berichten bzw. durch diesen zu beschließen bzw. zu veröffentlichen.

(2) Als ständige Arbeitskreise sind zumindest einzurichten:

- a) Accounting, Solvency & Management
- b) Aus- und Weiterbildung
- c) Berufsgrundsätze
- d) Data Science
- e) Environmental, Social and Governance
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsförderung
- g) Pensionskassen
- h) Rechnungsgrundlagen
- i) Sozialkapital
- j) Versicherung

(3) Der Vorstand kann jederzeit einen Arbeitskreis ins Leben rufen und einen Leiter des Arbeitskreises bestellen, den Arbeitsgegenstand festlegen bzw. einen Arbeitskreis als ständigen Arbeitskreis einrichten. Der Vorstand bringt dies der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis.

§ 19 Beirat und andere Unterstützungseinrichtungen des Vorstands

(1) Der Beirat wird durch die Generalversammlung auf drei Jahre zur Beratung des Vorstands gewählt. Es sind mindestens sechs, höchstens 18 Beiräte zu wählen. Mindestens einmal jährlich ist eine Beiratssitzung abzuhalten, zu der alle Mitglieder des Beirats der AVÖ einzuladen sind.

(2) Darüber hinaus können Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstands eingerichtet und in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 21 Aufnahmeausschuss

(1) Der Aufnahmeausschuss hat über Berufungen einer Ablehnung der Aufnahme als Mitglied zu befinden und wird im Bedarfsfall von seinem Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.

(2) Der Obmann des Aufnahmeausschusses und dessen Stellvertreter sowie vier weitere Mitglieder werden durch die Generalversammlung aus allen ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Aufnahmeausschuss wird in der Weise zusammengesetzt, dass der Obmann des Aufnahmeausschusses oder sein Stellvertreter sowohl zwei aus den gemäß Abs. 2 gewählten Mitgliedern bestellt als auch den Vorstand auffordert, aus seinen Reihen zwei Mitglieder innerhalb eines Monats in den Aufnahmeausschuss zu entsenden.

(4) Der Aufnahmeausschuss entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und hat die Ablehnung der Aufnahme zu bestätigen oder der Ablehnung zu widersprechen und die Aufnahme an die nächste Generalversammlung zur Beschlussfassung zu leiten.

(5) Der Aufnahmeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinausschuss überwacht die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuarien und der Assoziierten Aktuarien, insbesondere die Einhaltung der Standesregeln.
- (2) Alle Mitglieder des Disziplinausschusses müssen der Sektion Anerkannter Aktuarien angehören.
- (3) Der Disziplinausschuss besteht aus:
 - a) dem Obmann,
 - b) dem stellvertretenden Obmann,
 - c) einem weiteren Mitgliedund findet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Der Obmann und der stellvertretende Obmann werden in der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis das weitere Mitglied des Disziplinausschusses.
- (5) Die Funktionsdauer des Disziplinausschusses beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Disziplinausschusses. Ausgeschiedene Mitglieder des Disziplinausschusses sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Disziplinausschusses ist bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu bestimmen.

§ 23 Berufungsausschuss

- (1) Der Berufungsausschuss hat über Berufungen zu befinden und wird im Bedarfsfall von seinem Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Obmann des Berufungsausschusses und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuarien auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Berufungsausschuss wird in der Weise zusammengesetzt, dass der Obmann des Berufungsausschusses sowohl das betroffene Mitglied als auch den Vorstand auffordert, je zwei Mitglieder der Sektion Anerkannte Aktuarien innerhalb eines Monats in den Berufungsausschuss zu entsenden.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Berufungsausschusses aus den Mitgliedern der Sektion Anerkannter Aktuarien durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen und den Streitparteien mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an der Auslosung teilzunehmen.
- (6) Der Berufungsausschuss entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Beschlüsse des Berufungsausschusses sind endgültig.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen jenen, die dem Disziplinarausschuss vorbehalten sind, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Wird eine Streitigkeit beim Obmann des Schiedsgerichts angezeigt, so hat der Obmann, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, das Schiedsgericht einzuberufen.
- (2) Der Obmann des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass der Obmann des Schiedsgerichts jeden Streitteil auffordert, innerhalb eines Monats zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern zu wählen.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ordentlichen Mitgliedern der Aktuarvereinigung durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen und den Streitteilen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an der Auslosung teilzunehmen.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 25 Geschäftsordnung

- (1) Die Generalversammlung hat auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche im Rahmen der Bestimmungen der Statuten die organisatorischen Bestimmungen des Vereinslebens regelt, eine weitere Detaillierung der Aufgaben und deren Abwicklung darlegt und allgemeine, langfristig gültige Beschlüsse zusammenfasst.
- (2) In der Geschäftsordnung sind auch die Regelungen über Abstimmung im Vorstand und über Abstimmung und notwendige Mehrheiten bei den Rechnungsprüfern, dem Disziplinarausschuss, dem Aufnahmeausschuss, dem Berufungsausschuss und dem Schiedsgericht festzulegen.
- (3) Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung Regelungen über den Beirat, die Arbeitskreise und die Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstands zu treffen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung zu beschließen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen.

(2) Das vorhandene Vermögen wird im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks zu einem wohltätigen Zweck – für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO – verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden von der außerordentlichen Generalversammlung am 30. November 2023 mit anschließender Abstimmung vom 21. Dezember 2023 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft (vorbehaltlich des vereinsbehördlichen Verfahrens).